



Förderverein der Grundschule Treuchtlingen e.V

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Treuchtlingen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Treuchtlingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach unter Nummer VR 30723 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der „Förderverein der Grundschule Treuchtlingen e.V.“ unterstützt die Bemühungen der Grundschule Treuchtlingen um die Förderung und das Wohlergehen ihrer Schüler.
- (2) Der „Förderverein der Grundschule Treuchtlingen e.V.“ will mit seinen Aktivitäten und Förderungen dazu beitragen, dass die Möglichkeiten der Schule noch erweitert werden:
 - auf den individuellen Voraussetzungen der Schüler aufzubauen, auf ihre Interessen einzugehen und durch gezielte Förderung wie durch eine anregende Lernumgebung die Entfaltung der kindlichen Möglichkeiten zu verbessern und die Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeiten und Interessen der Kinder zu unterstützen;
 - Lernfreude und Erfolgszuversicht, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Kinder zu fördern;
 - die Schüler zu vermehrtem selbständigen Arbeiten, zur Übernahme von Verantwortung und zu einem angemessenen sozialen Verhalten anzuregen;
 - Einstellungen und Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche die Voraussetzung darstellen für eine aktive und verantwortungsvolle, erfolgreiche und befriedigende Teilhabe an der Nutzung und Gestaltung einer menschengerechten, natürlichen kulturell-technischen und politisch-gesellschaftlichen Umwelt.
- (3) Der „Förderverein der Grundschule Treuchtlingen e.V.“ unterstützt die Arbeit der Grundschule Treuchtlingen durch folgende Aktivitäten und Förderungen:
 - durch finanzielle und praktische Beiträge zur materiellen Ausstattung der Schule;
 - durch finanzielle, materielle, ideelle und personelle Unterstützung von größeren unterrichtlichen Vorhaben und Projekten;
 - durch eigene außerunterrichtliche und außerschulische Freizeit-, Bildungs- und Förderangebote für Schüler der Schule;
 - durch Fortbildungs- und Informationsangebote für Eltern, Lehrer und eine interessierte außerschulische Öffentlichkeit;
 - durch eine öffentlichkeitswirksame Unterstützung der Interessen der Schule;
 - durch die Vermittlung und Pflege von Kontakten zu außerschulischen Institutionen, Behörden, Verbänden und Vereinen.
- (4) Der „Förderverein der Grundschule Treuchtlingen e.V.“ stimmt seine Aktivitäten grundsätzlich mit den Entscheidungsgremien der Schule ab



Förderverein der Grundschule Treuchtlingen e.V.

Satzung

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der „Förderverein der Grundschule Treuchtlingen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in seiner jeweiligen aktuellen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Nachgewiesene Kosten für die Tätigkeit des Vorstandes können ersetzt werden.
- (4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - Einzelpersonen
 - Vereine, Körperschaften, Anstalten, Behörden und juristische Personen aller Art, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist auf schriftlichen Antrag möglich.
- (4) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - bei natürlichen Personen durch ihren Tod;
 - bei juristischen Personen durch ihre Auflösung;
 - durch eine dem Vorstand vorgelegte schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres, in dessen Verlauf sie abgegeben wird; der Austritt wird wirksam für das folgende Geschäftsjahr;
 - ohne Kündigung mit Ende des Geschäftsjahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt.
 - Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Vor einem geplanten Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des „Fördervereins der Grundschule Treuchtlingen e.V.“ sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung



Förderverein der Grundschule Treuchtlingen e.V

Satzung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden (Zweckbetrieb),
 - c) dem Stellvertretenden Vorsitzenden (Finanzen),
 - d) dem Stellvertretenden Vorsitzenden (Verwaltung),
 - e) mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder a-d (Vorsitzender und die Stellvertretenden Vorsitzenden) sind Vorstand im Sinne §26 BGB, jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.

Die weiteren Vorstandsmitglieder (e) sollten aus Mitgliedern der Schulleitung, Elternbeirat, Lehrerkollegium sowie dem Träger der Schule (Stadt Treuchtlingen) bestehen. Hierbei können die einzelnen Gremien ihre Kandidaten der Mitgliederversammlung vorschlagen.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorstand hat die Aufgabe, über Anträge zur Mittelverteilung zu beschließen, eigene Vorschläge und Anregungen im Sinne der Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke vorzustellen und zu verwirklichen, sowie Maßnahmen im Interesse der Schule bzw. im Interesse der Mitglieder zu planen und in die Wege zu leiten. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Zwischenzeitlich kann der Vorstand mehrheitlich eine Vertretung bestimmen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sofern mehrheitlich nichts anders beschlossen wird, erfolgt die Abstimmung offen. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Elektronische Umlaufbeschlüsse sind zulässig, bedürfen aber einer nachträglichen Genehmigung in der nächsten Vorstandssitzung.
- (6) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durch den Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, einen der Stellvertretenen Vorsitzenden einzuberufen. Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Geschäftsjahr durchzuführen.
- (7) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.



Förderverein der Grundschule Treuchtlingen e.V

Satzung

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet zumindest eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorsitzende – bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden – leitet die Versammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter der Angabe eines Grundes beantragt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl und Abberufung der zwei Revisoren und Entgegennahme des Kassenberichtes durch den stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen.
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen.
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen.
 - Beschlussfassung über die Rücklagenbildung und Haushaltsplan.
 - Beschlussfassung über Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben, bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
 - Sie berät und beschließt Aktivitäten des Vereins.
- (6) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig
- (7) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Sofern mehrheitlich nichts anders beschlossen wird, erfolgt die Abstimmung offen. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (8) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.



Förderverein der Grundschule Treuchtlingen e.V

Satzung

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinaus sind höhere freiwillige Beitragsleistungen zulässig.

§ 9 Revisoren, Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Revisoren prüfen die Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht, mindestens einmal im Geschäftsjahr. Hierfür sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Sie prüfen die Umsetzung der in der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüssen.
- (3) Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- (4) Sie sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen, hierbei sind sie nur beratend tätig und besitzen kein Stimmrecht.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Zu einem Beschluss über die Auflösung des „Fördervereins der Grundschule Treuchtlingen e.V.“ ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Treuchtlingen, wobei die berechtigten Interessen der Schule ausdrücklich zu berücksichtigen sind. Der Beschluss über die Verwendung der Mittel darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 12 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.



Förderverein der Grundschule Treuchtlingen e.V

Satzung

§13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 18.März 2003 durch die 22 Gründungsmitglieder beschlossen und trat nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.11.2018 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.